

Sachgebiet 51  
Herr Giegerich

**Immissionsschutz**

Ihre Ansprechperson:  
Herr Lukas Kunkel

Zimmer 157

Telefon: 09371 501-269

Fax: 09371 501-79276

E-Mail: [lukas.kunkel@lra-mil.de](mailto:lukas.kunkel@lra-mil.de)

Ihre Zeichen: 51-602-STSG-29-2023-1

Ihre Nachricht vom 22.02.2023

Unser Zeichen: 41

**Bitte nutzen Sie die Möglichkeit  
der Terminvereinbarung**



**BAYERISCHER  
UNTERRHEIN**

BAYERN IN RHEIN-MAIN

Miltenberg, 27.02.2023

Vollzug des BImSchG;  
Neubau Finanzamt Obernburg mit Bearbeitungsstelle Nürnberg Nord  
Staatliches Bauamt Aschaffenburg, Corneliensstraße 1, 63739 Aschaffenburg

Anlagen: -

## 1. Sachverhalt

Das Staatliche Bauamt Aschaffenburg plant den Neubau des Finanzamts Obernburg mit Bearbeitungsstelle Nürnberg Nord auf einem ca. 5520 m<sup>2</sup> großen Grundstück der Stadt Obernburg. Der Betrieb des Finanzamtes soll im Tagebetrieb mit 79 Beschäftigten erfolgen. Es sollen 65 Stellplätze errichtet werden. Auf der Südseite des Gebäudes werden an der Hubert-Nees-Straße je 10 Bediensteten- als auch Besucherparkplätze erstellt. Westlich des Gebäudes werden weitere 45 Stellplätze (hiervon 22 mit E-Ladestationen) für Bedienstete umgesetzt. Neben der Nutzung der Stellplätze durch das Finanzamt soll eine Wechselnutzung mit abendlichen Veranstaltungen in der Stadthalle Obernburg bestehen.

Zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs soll eine Sole-Wasser-Wärmepumpe errichtet werden. Sie soll als Wärmequelle Geothermie in Form von 9 Erdsonden mit 100 Meter Länge je Sonde nutzen. Die Wärmepumpenanlage soll im Untergeschoss im nordwestlichen Bereich des Gebäudes untergebracht werden. Die Erdsonden sollen unterhalb der Parkplatzfläche platziert werden.

Der Server im Untergeschoss soll eine redundante Splitanlage zur Abfuhr der Wärmelasten durch die Elektroinstallation erhalten. Das Innengerät soll als Wandgerät oder Klimaschrank ausgeführt werden. Die Außeneinheit wird im Innenhof vorgesehen.

Das Gebäudedach wird mit Photovoltaikmodulen zur Stromerzeugung ausgelegt.

Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet für das ein Bebauungsplan der Innenabwicklung gemäß § 13a BauGB erstellt wird.

Nördlich vom Vorhaben liegt die Stadthalle von Obernburg, südwestlich das Feuerwehrhaus und Pfarrhaus von Obernburg sowie westlich- und nordöstlich Gebiete denen laut Aussage



---

der unteren Baubehörde die Schutzwürdigkeit allgemeiner Wohngebiete zugrunde liegen. Südlich an der Hubert-Nees-Straße schließt sich ein Mischgebiet an.

## 2. Beurteilung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine „nicht genehmigungsbedürftige Anlage“ nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für das eine Baugenehmigung erforderlich ist. Für die geplante Anlage gelten die Anforderungen des § 22 ff. BImSchG

Es ist nicht davon auszugehen, dass es durch das Vorhaben in der Nachbarschaft zu schädlichen Beeinträchtigungen kommen wird. Somit besteht aus der Sicht des Immissionsschutzes bei Einhaltung folgender Auflagenvorschläge keine Bedenken gegen das Bauvorhaben:

1. Hinsichtlich Lärmschutz sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm vom 26.08.1998) zu beachten.
2. Die Beurteilungspegel der vom Betrieb ausgehenden Geräusche, einschließlich des Park- und Lieferverkehrs dürfen an den nächsten westlichen und östlichen Immissionsorten (Bergstraße 44b (Fl.-Nr. 3553/37), Bergstraße 44d (Fl.-Nr. 3553/35), und Jahnstraße 4 (Fl.-Nr. 3565/2) Gemarkung Obernburg) die in der TA Lärm unter Ziffer 6.1e festgelegten Immissionsrichtwerte 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes im

allgemeinen Wohngebiet	tagsüber (6:00 Uhr – 22:00 Uhr)	55 dB(A)
	nachts (22:00 Uhr – 6:00 Uhr)	40 dB(A)

und an den südlich gelegenen Immissionsorten (Hubertus-Nees Straße 9 (Fl.-Nr. 3553/18), Hubertus-Nees Straße 3 (Fl.-Nr. 3553/21), Gemarkung Obernburg) die in der TA Lärm unter Ziffer 6.1d festgelegten Immissionsrichtwerte 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes im

Mischgebiet	tagsüber (6:00 Uhr – 22:00 Uhr)	60 dB(A)
	nachts (22:00 Uhr – 6:00 Uhr)	45 dB(A)

nicht überschreiten.

Der Immissionsrichtwert gilt auch dann überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert um mehr als 30 dB(A) und nachts um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Nachtzeit dauert acht Stunden; sie beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Die Richtwerte für den Beurteilungspegel sind auf einen Zeitraum vom 16 Stunden während des Tages und die volle Stunde mit dem höchsten Beurteilungspegel während der Nacht bezogen.

3. Lärmerzeugende Zu- und Abluftöffnungen sind mit ausreichend dimensionierten Schalldämpfern zu versehen.
4. Die Photovoltaikanlage ist so zu errichten, dass es bei Sonnenreflexion zu keinen störenden oder unzumutbaren Blendwirkungen kommt.

- 
5. Die Wärmepumpe ist nach dem aktuellen Stand der Technik auszulegen. Sie ist so zu entkoppeln, dass es zu keiner tieffrequenten Schallausbreitung kommt.
  6. Die im Betrieb anfallenden Abfälle sind einer Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. „Sonderabfälle“ sind dabei getrennt vom Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen zu entsorgen. Auf die Bestimmungen der Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung im Landkreis Miltenberg wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Kunkel